

Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg

Empfehlungen zur Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen

Appell an Katzenhalter: Lassen Sie ihre Katze kastrieren!

Ziel dieser Empfehlungen ist, Tierhalter, Gemeinden, Tierärzte und alle, die mit Katzen umgehen, darüber zu informieren, welche Konsequenzen aus der mangelhaften Versorgung freilebender Katzen entstehen können und welche Bedeutung die rechtzeitige Kastration freilaufender Katzen für die Eindämmung des Katzenelends in Deutschland hat. Besonders eingegangen wird dabei auf unzureichend betreute und freilebende Katzenbestände.

Vorwort

In deutschen Haushalten leben ca. 7,8 Mio. Katzen. Damit stellt die Hauskatze das beliebteste Haustier in Deutschland dar.

Wer als Katzenbesitzer seine unkastrierten Tiere frei herumlaufen lässt, nimmt in Kauf, dass diese sich ungehindert vermehren.

Ein Katzenweibchen kann etwa zweimal im Jahr Nachwuchs bekommen und aufziehen. Unter der Annahme, dass jeweils nur 3 Junge pro Wurf überleben und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, so ergibt sich nach dieser, zugegebenermaßen eher theoretischen, Rechnung nach 10 Jahren die stattliche Zahl von mehr als 240 Millionen Tieren.

Die Tierheime sind überfüllt, die Katzenbetreuung und -versorgung verursacht hohe Kosten, scheue und kranke Tiere sind zudem kaum vermittelbar. Um der ungehemmten Vermehrung wirkungsvoll begegnen zu können, ist die sinnvollste Methode eine möglichst flächendeckende Kastration aller freilaufenden Katzen.

Aus diesen Gründen sind Tierhalter dringend dazu aufgerufen, ihre Tiere rechtzeitig unfruchtbar machen zu lassen, wenn diese Freigang genießen.

Leider kümmern sich nicht alle Katzenbesitzer sorgfältig um ihre Schützlinge. Zahlreiche verantwortungslose Tierhalter lassen ihre Katzen unkastriert herumlaufen, viele überlassen Katzen auch sich selbst oder setzen sie sogar aus.

Dadurch verwildern und verelenden immer mehr Katzen in Deutschland. Heimatlos gewordene, auf sich selbst gestellte Hauskatzen können sich in vielen Fällen nicht selbständig ausreichend ernähren und kämpfen tagtäglich ums Überleben. Mangelernährung schwächt das Immunsystem, die Tiere werden krank und sterben qualvoll - unzähliges Katzenleid entsteht so alljährlich überall in Baden-Württemberg.

Kastration von Hauskatzen mit Freilauf

Der Landesbeirat für Tierschutz richtet deshalb die dringende Bitte an alle Katzenhalter, jede Katze mit Freigang kastrieren und dabei auch kennzeichnen und registrieren zu lassen. Aus tierärztlicher Sicht ist es nicht notwendig, dass eine Katze mindestens einmal Junge bekommen sollte.

Durch die Kastration werden nicht nur einige hormonell bedingte Krankheiten verhindert. Sie birgt auch den Vorteil, dass der Fortpflanzungsdrang und das daraus resultierende Fortpflanzungsverhalten bei Katzen und Katern nahezu ganz wegfällt. Streitigkeiten und daraus resultierende Verletzungen bei den Tieren, bei denen Viren übertragen werden können, und das sexuell bedingte, weitläufige Herumstreuen oder tagelanges Wegbleiben bzw. Abwandern werden so vermieden. Damit reduziert sich gleichzeitig auch die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Kastration - Sterilisation

Die Kastration ist die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder der Eierstöcke.

Im alltäglichen Sprachgebrauch spricht man besonders bei weiblichen Tieren oft fälschlicherweise von einer "Sterilisation."

Bei der Sterilisation werden die Samenleiter (bei männlichen Tieren) bzw. die Eileiter (bei weiblichen Tieren) unterbunden oder durchtrennt. Dabei bleiben die Keimdrüsen und damit das Sexualverhalten erhalten.

Die Sterilisation ist bei der Katze abzulehnen, da sie das oben geschilderte unerwünschte Sexualverhalten nicht unterbindet und bei weiblichen Katzen häufig zu Veränderungen an den Eierstöcken führt, die mit einer Dauerrolligkeit und gesundheitlichen Schäden einhergehen können.

Nicht kastrierte Tiere bekommen Nachwuchs und bei weitem nicht jedes Kätzchen - mag es noch so entzückend aussehen - findet liebevolle Besitzer. Immer noch werden Katzenwelpen gesetzeswidrig getötet oder ausgesetzt. Überleben die Kätzchen das Aussetzen, so verwildern sie. Für diese Tiere besteht ein Risiko für Unterernährung sowie dafür, an Infektionskrankheiten wie der Leukose oder dem Virusschnupfen zu erkranken. Deshalb schützt die Kastration die Katzenpopulation und verhindert Katzenleid. Darüber hinaus wird das Zusammenleben angenehmer, da Katzen nicht mehr rollig werden und nächtelang miauen. Kater stellen auch geruchsintensive Urinmarkierungen ein.

Katzenelend in unzureichend betreuten Tierbeständen

Während inzwischen viele Personen im ländlichem Umfeld mithelfen, die unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu verhindern und Krankheitserreger bei diesen Katzenbeständen in den Griff zu bekommen, gibt es leider immer noch zahlreiche Menschen, die das Leid dieser Tiere nicht sehen oder denen es gleichgültig zu sein scheint.

Gerade auf dem Land ist leider immer noch die Auffassung weit verbreitet, dass man sich um Katzen nicht kümmern müsse. Aussagen wie „die sollen Mäuse fressen, der Bestand reguliert sich von selbst, kranke Katzen oder Jungtiere sterben eben oder werden überfahren, dafür kommen ja neue nach“ zeugen davon, dass hier teilweise noch großer Aufklärungsbedarf im Sinne des Tierschutzes besteht. Vielfach wird eine Kastration der Katzen abgelehnt, da man befürchtet, dass diese Katzen schlechter Mäuse fangen würden. Dies ist jedoch unrichtig, da das Mäusefangen eine Instinkthandlung, also ein fest ablaufendes Verhaltensmuster, darstellt.

An vielen Stellen wimmelt es von unkastrierten, scheuen, mageren und kranken Katzen, die sich trotz schlechten Allgemeinzustands ständig weiter vermehren.

Häufig unterlassen die Grundstücksbesitzer nicht nur eine ordnungsgemäße Betreuung der auf ihrem Grundstück lebenden Katzen, sondern verweigern auch eine Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, die helfend und unterstützend eingreifen wollen.

Die Verantwortung des Menschen erstreckt sich nach dem Tierschutzgesetz auf alle Tiere in Obhut des Tierhalters. Auch die am Haus lebenden Katzen sind nach § 2 des

Tierschutzgesetzes ausreichend zu versorgen und zu pflegen. Gerade im ländlichen Umfeld sind sie auch nützlich indem sie unerwünschte Schädner fernhalten.

Jeder Tierhalter ist dazu verpflichtet, sich angemessen um seine Katzen zu kümmern, sie im Krankheitsfall tierärztlich versorgen sowie regelmäßig entwurmen zu lassen, und sie bedarfsgerecht zu füttern. Zur Futtermittellieferung sind Alleinfuttermittel für Katzen zu empfehlen, deren Inhaltsstoffe auf den Bedarf der Katze abgestimmt sind. Nicht tiergerecht hingegen ist die Fütterung u.a. mit Hundefutter, aufgeweichtem Brot, Mittagessensresten oder rohem Schweinefleisch. Frisches, sauberes Wasser sollte stets angeboten werden.

Vor allem gilt aber hier ganz besonders: Die rechtzeitige Kastration hilft, den Tierbestand überschaubar zu halten, damit die Versorgung sicherstellen zu können und Katzenelend zu vermeiden. Tierschutzvereine helfen notfalls gerne beim Einfangen der Tiere und unterstützen Kastrationsaktionen.

Frei lebende Katzen - Ursachen des Katzenelends und Abhilfemaßnahmen

Frei lebende Katzen sind verwilderte Haustiere. Sie stammen von in Haushalten lebenden Freigängerkatzen oder von sonstigen, unzureichend betreuten und unkastrierten Katzen ab. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ab, dass diese Katzenbestände weiterhin zunehmen werden.

Frei lebende Katzen siedeln sich in Schrebergärten, auf Campingplätzen oder verwilderten Grundstücken, auf Fabrikgeländen und an vielen anderen Stellen an.

Die Lebensbedingungen frei lebender Katzen sind in vielen Fällen von erheblicher Tierschutzrelevanz. Nahrungsknappheit, hohe Tierbestände und der damit zusammenhängende erhöhte Stress machen die Katzen anfällig für Krankheiten und Parasitenbefall. Auch geschwächte Tiere haben dennoch eine hohe Fortpflanzungsrate. Die Populationen stellen ein wesentliches Reservoir von Krankheiten wie der Katzenseuche und dem Virusschnupfen dar, dadurch werden auch andere Katzen gefährdet.

Der Bestand frei lebender Katzen kann gerade in begrenzten Gebieten wie Fabrikgeländen oder verwilderten Grundstücken in kurzer Zeit stark anwachsen.

Die Nachkommen dieser Katzen werden meist nicht in ihrer sensiblen Phase (zwischen der 2. und 7. Lebenswoche) an den Menschen gewöhnt und bleiben deshalb ein Leben lang scheu. Eine „Nachsozialisierung“ zu einem späteren Zeitpunkt ist nur sehr eingeschränkt möglich. Daher sollten diese Katzen auch auf keinen Fall in Tierheimen untergebracht werden und sind nur schwer an Besitzer vermittelbar.

Tierschutzorganisationen und Tierfreunde setzen sich deshalb dafür ein, dass frei lebende Katzen eingefangen, kastriert und dann vor Ort wieder freigelassen und weiter betreut werden.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einzelne zentrale Futterstellen einzurichten. So lässt sich auch in etwa abschätzen, wie groß der vorhandene Bestand ist. Mit Hilfe solcher betreuter Katzenbestände ist zum einen die Zuwanderung weiterer, nicht kastrierter Tiere kontrollierbar, zum anderen ist durch die regelmäßige Futtermittellieferung gewährleistet, dass die Katzen sich in diesem begrenzten Gebiet aufhalten. Kommen unkastrierte Katzen dazu, sollten diese eingefangen und kastriert werden, soweit sie nicht erkennbar als Fundtiere zu behandeln und dem Eigentümer zurückzugeben sind. Das kontrollierte Füttern frei lebender Katzen ist zudem notwendig, um die Tiere beobachten und mögliche Krankheitsanzeichen erkennen zu können.

Fütterungsverbote für freilebende Katzen fügen den Tieren unnötiges Leid zu, nehmen den Tod von Tieren billigend in Kauf und sind deshalb abzulehnen.

Der Nutzen einer systematischen Kastration zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung von Katzenbeständen wird in der Fachliteratur seit Langem bestätigt. Die

Kastration dieser Tiere und ggf. deren Versorgung vor Ort ist auch Bestandteil der Verantwortung im Sinne des Tierschutzes.

Keinesfalls kann toleriert werden, dass frei lebende Katzen ohne vernünftigen Grund getötet werden, z.B. durch Abschuss, Vergiften oder das Fangen zum Zwecke der Tötung. Die Tiere in ein anderes Gebiet umzusiedeln, ist nur in besonders begründeten Fällen vertretbar. Katzen sind stark territorial lebende Tiere, eine Umsiedelung ist mit großem Stress für die Tiere verbunden. Zudem kann es in der neuen Umgebung zu Auseinandersetzungen mit bereits dort lebenden Artgenossen kommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein durch Umsiedelung frei gewordenes Gebiet ohnehin schnell durch die Zuwanderung neuer - oft nicht kastrierter - Katzen wieder besetzt wird.

Die Tierschutzvereine bieten Gemeinden gerne ihre Hilfe bei der tiergerechten Regulation solcher Katzenbestände an.

Hinweis: In bestimmten Regionen Baden-Württembergs kommt die Europäische Wildkatze (*Felis sylvestris sylvestris*) vor. Diese seltene und streng geschützte Wildtierart darf nicht belästigt oder eingefangen und selbstverständlich auch nicht kastriert werden.

Verwechslungen mit wildfarbenen, verwilderten Hauskatzen sind möglich. Nähere Informationen zur Wildkatze, Bilder sowie Verbreitungskarten unter:

<http://wildtiermonitoring.de/> (Button Wildkatze anklicken).

Rechtlicher Rahmen

Seit der Einführung des Staatszieles Tierschutz im Grundgesetz (Art. 20a GG) am 01.08.2002 besteht ein verbindlicher Handlungsauftrag an die Staatsgewalten, den Tierschutz zu fördern.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Wer ein Tier hält oder betreut, muss es nach § 2 TierSchG tiergerecht ernähren, unterbringen und pflegen.

Das Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren ist gemäß § 3 Nr. 3 TierSchG ausdrücklich verboten.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG dürfen Tiere kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht oder wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist. Die Möglichkeit, einen chirurgischen Eingriff zur Verhütung der Fortpflanzung durchzuführen, ist rechtlich bereits seit 1987 in Art 10 Abs. 2 b des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren verankert worden.

Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände geahndet werden (§ 17 und 18 TierSchG). Strafbar ist insbesondere auch die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund. Dies gilt auch für die Tötung von unerwünschtem Katzennachwuchs.

Vollzug

Für die Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben sind insbesondere die Unteren Verwaltungsbehörden - Veterinärämter zuständig, bei Verdacht auf strafbare Handlungen die Strafverfolgungsbehörden.

Stand: 07.05.2013

Die Aufgaben der Veterinärämter beinhalten:

- Überwachung und Beaufsichtigung von Tierhaltungen
- Ermittlung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- Information über artgerechte Tierhaltung
- Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften z.B. durch Anordnung erforderlicher Maßnahmen.

In Problemgebieten des „Katzenelends“ können die Veterinärbehörden im Zusammenwirken mit Gemeinden, Tierhaltern und Tierschutzorganisationen eine wichtige Funktion einnehmen.

Empfehlungen an die Städte und Gemeinden

Das Problem der unkastrierten, frei lebenden Katzen hat längst tierschutzrelevante Ausmaße angenommen:

Aufmerksame Bürger berichten von einer stetigen Zunahme frei lebender Katzenpopulationen und wenden sich an die Kommunen und Tierschutzvereine. Katzenbesitzer befürchten dass ihre eigenen Tiere sich mit Katzenkrankheiten anstecken könnten, Anwohner machen sich Sorgen wegen der frei lebenden Katzen, deren Zahl ständig zunimmt.

Wie bereits oben dargestellt, ist der Erlass eines Fütterungsverbot es als Maßnahme gegen freilebende Katzenbestände abzulehnen. Das Einstellen einer bestehenden Fütterung führt lediglich zu einer Vergrößerung des Elends, da die Tiere dann verstärkt unter Nahrungsmangel leiden und Krankheiten vermehrt auftreten.

Nachhaltige Abhilfe kann hier nur die systematische und dauerhafte, über Jahre hinweg erfolgende Betreuung solcher Katzenbestände mit konsequenter Kastration und, wenn möglich, die Kennzeichnung und Registrierung der Einzeltiere schaffen.

Eine solche Betreuung wird bereits vielfach von Tierschutzorganisationen geleistet. Sie erfahren dabei bislang zumeist keine ausreichende Unterstützung durch die Kommunen. Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Tierschutzhelfer ist eine dem Allgemeinwohl dienende Aufgabe, die auch die kommunalen Haushalte entlastet. Laut einer Umfrage, die das Marktforschungsinstitut Schwalbach im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes durchgeführt hat (Mafo-Studie, 2010) gab jeder Tierschutzverein im vergangenen Jahr durchschnittlich 3.620,- Euro für Kastrationen frei lebender Katzen aus.

Die Tierschutzvereine können diese Aufgabe schon lange nicht mehr alleine schultern und benötigen dringend Unterstützung - die Städte und Gemeinden wiederum brauchen engagierte Tierschutzvereine zur Übernahme dieser Aufgaben. Im Rahmen einer umfassenderen Partnerschaft zwischen den Kommunen und den Tierschutzvereinen sollten deswegen die Kommunen zukünftig im eigenen Interesse einen Beitrag leisten, indem sie

- die örtlichen Tierschutzvereine durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, z.B. Informationsbroschüren erstellen oder Informationsmaterialien von Tierschutzorganisationen und/oder der Landestierärztekammer nutzen¹,
- betreute Katzenfütterstellen als wesentlichen Beitrag zum Tierschutz zulassen und unterstützen bzw. bereits erlassene kommunale Fütterungsverbote zu Gunsten fachkundig betreuter Fütterungsstellen aufheben,

¹ Als Informationsmedium bieten sich die Lokalzeitungen, die Amtsblätter und die Internetseiten der Kommunen an, in denen über das Tierelend der frei lebenden Katzen berichtet wird und die Tierhalter um die Kastration des eigenen Tieres gebeten werden.

- mit den örtlichen Tierschutzvereinen kooperieren und sich finanziell an den Kosten der Kastrationsmaßnahmen frei lebender Katzen beteiligen,
- ihrer Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nachkommen und - auch unter Einbeziehung der Tierärzteschaft - Kastrationsaktionen durchführen bzw. unterstützen.

Empfehlung an die Tierärzteschaft

Um das so genannte Katzenelend einzudämmen, führen Tierschutzvereine immer wieder in Eigeninitiative Kastrationsaktionen durch. Dazu werden die Tiere zunächst eingefangen, dann kastriert, gekennzeichnet und wieder frei gelassen. Die Tierärzte in Baden-Württemberg werden deshalb hiermit ausdrücklich gebeten, mit den Tierschutzvereinen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.